



Gemeinde Meierskappel

Reglement über das Friedhof- und Be- stattungswesen (Friedhofreglement)

vom 1. September 2025

Inhaltsverzeichnis

I.	Allgemeine Bestimmungen	4
Artikel 1	Zweck und Geltungsbereich	4
Artikel 2	Zuständigkeit und Aufsicht	4
Artikel 3	Meldepflicht	4
Artikel 4	Einsargung und Überführung	4
Artikel 5	Aufbahrung	4
Artikel 6	Zugang zum Friedhof	5
Artikel 7	Fahrzeugverkehr	5
Artikel 8	Weisungsrecht der Friedhofverwaltung	5
II.	Bestattung	5
Artikel 9	Anordnungen	5
Artikel 10	Bestattungszeiten	5
Artikel 11	Bestattungsarten	6
Artikel 12	Kirchliche Bestattung	6
Artikel 13	Bestattung ohne Mitwirken der Kirche	6
Artikel 14	Bestimmung der Bestattungsart	6
Artikel 15	Bestattungsrecht	6
Artikel 16	Bestattungen ausserhalb der Gemeinde	6
III.	Friedhof	7
Artikel 17	Grabarten	7
Artikel 18	Einreihung	7
Artikel 19	Haftung	7
Artikel 20	Allgemeines Verhalten	7
Artikel 21	Grabesruhe und Grabmasse	7
IV.	Grabgestaltung	9
Artikel 22	Grabmäler	9
Artikel 23	Kosten	10
V.	Grabunterhalt	10
Artikel 24	Grabschmuck und Bepflanzung	10
Artikel 25	Grabpflege	10
Artikel 26	Grabräumung	11
Artikel 27	Arbeiten auf den Friedhofanlagen	11
VI.	Bestattungskosten und Gebühren	11
Artikel 28	Bestattungskosten und Gebühren	11
VII.	Schlussbestimmungen	12
Artikel 29	Rechtsmittel	12
Artikel 30	Ausführungsbestimmungen	12
Artikel 31	Inkrafttreten	12

Die Gemeinde Meierskappel erlässt gestützt auf § 69 des Gesundheitsgesetzes des Kantons Luzern vom 13. September 2005, in Anwendung der kantonalen Verordnung über das Bestattungswesen vom 9. Dezember 2008 und in Ergänzung derselben sowie gestützt auf §§ 13 und 14 des Gebührengesetzes des Kantons Luzern vom 14. September 1993 das folgende Reglement über das Friedhof- und Bestattungswesen (Friedhofreglement).

I. Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1 Zweck und Geltungsbereich

1. Dieses Reglement ordnet das Friedhof- und Bestattungswesen der Gemeinde Meierskappel.
2. Vorbehalten bleiben weitere Vorschriften kantonaler Erlasse über das Friedhof- und Bestattungswesen.

Artikel 2 Zuständigkeit und Aufsicht

1. Der Gemeinderat wählt die Friedhofverwaltung. Diese beaufsichtigt das gesamte Bestattungswesen und vollzieht unter Aufsicht des Gemeinderates die Erlasse über das Friedhof- und Bestattungswesen, soweit nicht einzelne Funktionen von Gesetzes wegen oder aufgrund dieses Reglements dem Zivilstandsamt zustehen.
2. Die Friedhofverwaltung führt die nötigen Kontrollen durch.
3. Der Gemeinderat regelt die Bestattungskosten und -gebühren in der Gebührenverordnung zum Friedhofreglement.

Artikel 3 Meldepflicht

1. Jeder Todesfall ist sofort, spätestens innert zwei Tagen, der Gemeindeverwaltung Meierskappel oder dem zuständigen Zivilstandsamt des Todesorts zu melden.
2. Als Ausweis ist eine ärztliche Todesbescheinigung mitzubringen.
3. Totgeburten, die nach dem sechsten Schwangerschaftsmonat erfolgen, sind ebenfalls meldepflichtig. Zusätzlich zur Meldung ist eine ärztliche Bescheinigung, in welcher die Totgeburt bestätigt wird, vorzuweisen. Für Kinder, die vor dem sechsten Schwangerschaftsmonat sterben (Sternenkinder), gibt es eine separate Gedenkstätte, wo eine Erinnerung angebracht werden kann. Hierfür stehen verschiedene Motive zur Verfügung, welche auf Wunsch eingraviert und an dem dafür vorgesehenen Ort angebracht werden können. Bestellungen können bei der Friedhofverwaltung getätigt werden.

Artikel 4 Einsargung und Überführung

1. Nach erfolgter ärztlicher Feststellung des Todes ist die Leiche einzusargen.
2. Die verstorbene Person ist in der Regel innerhalb eines Tages nach Eintritt des Todes, im geschlossenen Sarg, zu überführen.

Artikel 5 Aufbahrung

1. Die Totenkapelle befindet sich bei der Kirche Meierskappel. Sie ist nicht mit Kühlelementen ausgestattet. Ist eine Aufbahrung mit Kühlanlage nötig, wird die Friedhofverwaltung in Absprache mit den Angehörigen eine geeignete Alternative anbieten.

2. Die Überführung von Verstorbenen in die Totenkapelle hat spätestens nach zwei Tagen, jedoch vor dem Bestattungstag, zu erfolgen. Besondere Verfügungen der zuständigen Organe bleiben vorbehalten.
3. Die Totenkapelle ist während den Öffnungszeiten für alle zugänglich.

Artikel 6 Zugang zum Friedhof

1. Der Zugang zum Friedhof steht den Besuchenden jederzeit offen. Es hat eine der Grabesruhe würdige Atmosphäre zu herrschen.
2. Insbesondere während Bestattungen sind jegliche Lärmimmissionen untersagt.

Artikel 7 Fahrzeugverkehr

1. Das Befahren des Friedhofareals ist nicht gestattet.
2. Die Friedhofverwaltung kann Ausnahmen für Materialtransporte sowie für das Setzen von Grabmälern bewilligen.
3. Nach dem Be- und Entladen sind die Fahrzeuge ausserhalb des Friedhofareals zu parkieren.
4. Entstehende Aufwände und Kosten für die Beseitigung von Beschädigungen, die durch den Fahrzeugverkehr entstehen, sind durch den Bewilligungsempfänger zu tragen.

Artikel 8 Weisungsrecht der Friedhofverwaltung

1. Die Friedhofverwaltung ist berechtigt, zur Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung Weisungen zu erlassen. Sie kann Personen, die sich ungebührlich verhalten, wegweisen.

II. Bestattung

Artikel 9 Anordnungen

Für die Bestattung trifft die Friedhofverwaltung die notwendigen Anordnungen. Sie hat folgende Befugnisse und Aufgaben:

- a) Entgegennahme der Todesfallmeldung.
- b) Übermitteln der nötigen Informationen an das Zivilstandsamt.
- c) Anordnen der Graböffnung.

Artikel 10 Bestattungszeiten

1. Den Zeitpunkt für das kirchliche Begräbnis haben die Angehörigen mit dem zuständigen Pfarramt zu vereinbaren. An Sonn- und Feiertagen sowie am Samstag nach 11.00 Uhr finden keine Bestattungen statt.
2. Ausnahmen sind nur dann möglich, wenn mehrere Feiertage aufeinanderfolgen und die Fristen nach Absatz 3 nicht eingehalten werden können.

3. Die verstorbene Person darf nicht vor Ablauf von 48 Stunden bestattet werden und ist spätestens 96 Stunden nach Eintreten des Todes beizusetzen. Ausnahmen regelt § 3 der kantonalen Verordnung über das Bestattungswesen.

Artikel 11 Bestattungsarten

1. Bestattungsarten sind die Erdbestattung (Beerdigung) und die Feuerbestattung (Kremation).

Artikel 12 Kirchliche Bestattung

1. Der kirchliche Teil der Bestattung ist Sache des zuständigen Pfarramtes. Für die Gestaltung der Bestattung haben sich die Angehörigen rechtzeitig mit dem entsprechenden Pfarramt in Verbindung zu setzen.

Artikel 13 Bestattung ohne Mitwirken der Kirche

1. Wird eine Bestattung ohne Mitwirkung kirchlicher Organe gewünscht, hat die Friedhofverwaltung für eine schickliche Bestattung zu sorgen.

Artikel 14 Bestimmung der Bestattungsart

1. Hat die verstorbene Person in einer schriftlichen Erklärung eine der beiden Bestattungsarten festgelegt, so ist dieser Willenserklärung nachzukommen.
2. Fehlt eine solche Erklärung, so bestimmen die nächsten Angehörigen die Bestattungsart.
3. Liegt kein Begehren vor und sind keine Angehörigen bekannt, wird eine Urnenbestattung im Gemeinschaftsgrab von der Friedhofverwaltung angeordnet.
4. Bei Vorliegen besonderer Umstände, wie etwa bei übertragbaren Krankheiten, kann die Bestattungsart vom Kantonsarzt angeordnet werden.

Artikel 15 Bestattungsrecht

1. In der Friedhofanlage Meierskappel werden grundsätzlich nur Personen bestattet, die ihren gesetzlichen Wohnsitz in Meierskappel hatten.
2. Bestattungen von Verstorbenen aus anderen Gemeinden sind mit Bewilligung der Friedhofverwaltung und nach vorliegender Kostengutsprache für die Grab- und Bestattungsgebühren möglich.

Artikel 16 Bestattungen ausserhalb der Gemeinde

1. Auf Wunsch der Hinterlassenen können verstorbene Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde Meierskappel auch in Friedhöfen anderer Gemeinden bestattet werden, sofern die notwendigen Bewilligungen vorliegen. Die Gemeinde Meierskappel richtet dafür keine Kostenbeiträge aus.

III. Friedhof

Artikel 17 Grabarten

Für die Bestattung stehen folgende Grabarten zu Wahl:

- a) Reihengrab (Einergrab)
- b) Familiengrab (Doppelgrab; solange verfügbar)
- c) Kindergrab (für Kinder unter 6 Jahren, Einergrab)
- d) Urnengrab (Einergrab)
- e) Urnen-Gemeinschaftsgrab

Artikel 18 Einreihung

1. Die Gräber sind gemäss Friedhofplan nummeriert.
2. Die Bestattung hat fortlaufend gemäss Anordnung der Friedhofverwaltung zu erfolgen.
3. Die Richtung der Grabreihen und der einzelnen Gräber bestimmt die Friedhofverwaltung.

Artikel 19 Haftung

1. Die Einwohnergemeinde übernimmt keine Haftung für Beschädigungen an Grabdenkmälern und Bepflanzungen, die infolge von Naturereignissen oder Drittpersonen zugefügt werden. Ebenso wird die Haftung bei Entwendung oder Diebstahl abgelehnt.
2. Wer beim Setzen von Grabmälern oder bei anderen Arbeiten Nachbargräber oder Anlagen beschädigt, ist gemäss Schweizerischem Obligationenrecht schadenersatzpflichtig.

Artikel 20 Allgemeines Verhalten

1. Die Besucherinnen und Besucher des Friedhofes haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.
2. Tiere sind auf der Friedhofanlage an der Leine zu führen.
3. Für sämtliche Abfälle sind die hierfür bereitgestellten Behälter zu nützen.

Artikel 21 Grabesruhe und Grabmasse

a) Reihengrab (Einergrab)

1. Die Reihengräber sind für Personen ab dem 6. Altersjahr bestimmt.
2. In einem Reiheneinzelgrab darf nicht mehr als eine verstorbene Person beigesetzt werden; ausgenommen davon ist der gleichzeitige Tod der Mutter mit ihrem neugeborenen Kind.

3. Es ist gestattet, einem Reihengrab auch eine Urne beizulegen. Die Grabesruhe wird durch die nachträgliche Urnenbeisetzung verlängert.
4. Die Grabesruhe dauert 25 Jahre.
5. Grabmasse: Länge 210 cm, Breite 90 cm, Tiefe 150 cm.
6. Die Leiche ist in einem Sarg aus leicht verrottbarem, umweltverträglichem Material beizusetzen.

b) Familiengrab (Doppelgrab)

1. Solange verfügbar werden Familiengräber abgegeben.
2. Für diese Grabstätte ist eine Konzession zu erwerben und eine Konzessionsgebühr zu entrichten. Die Höhe der Konzessionsgebühr wird vom Gemeinderat in der Gebührenverordnung zum Friedhofreglement festgesetzt.
3. Die Konzession dauert 30 Jahre. Nach Ablauf dieser Frist kann die Konzession um 10 bzw. 20 Jahre verlängert werden. Nach 50 Jahren ist die Konzession zu erneuern, falls das Familiengrab beibehalten werden möchte. Die Mindestgrabesruhe muss gewährleistet bleiben. Die Konzession ist bei der Belegung des Grabes entsprechend zu verlängern oder zu erneuern.
4. Es ist gestattet, dem Familiengrab Urnen beizulegen. Sollte die Dauer der Konzession die Grabesruhe nicht aushalten, ist die Konzession entsprechend zu verlängern oder zu erneuern.
5. Die Grabesruhe dauert für eine Erdbestattung 25 Jahre und für eine Urnenbestattung 20 Jahre.
6. Die Familiengräber müssen stets gut gepflegt werden. Wird ein Familiengrab vernachlässigt, so übernimmt die Gemeinde den Unterhalt und stellt denjenigen Verwandten Rechnung, die Anrecht auf das Familiengrab haben. Will keiner der Pflichtigen die Unterhaltskosten übernehmen, so erlischt die Konzession.
7. Grabmasse: Länge 210 cm, Breite 180 cm, Tiefe 150 cm.

c) Kindergrab (Einergrab)

1. Kinder bis zum 6. Altersjahr werden in separaten Kindergräbern begraben.
2. Die Grabesruhe dauert 20 Jahre.
3. Die Graböffnung muss dem Sarg angepasst und mindestens 100 cm tief sein.

d) Urnengrab (Einergrab)

1. Urnengräber werden als Bodengräber und sofern vorhanden als Nischengräber abgegeben.
2. Die Grabesruhe dauert 20 Jahre.
3. Grabmasse: Länge 60 cm, Breite 60 cm, Tiefe 60 cm.

e) Urnen-Gemeinschaftsgrab

1. Im Urnen-Gemeinschaftsgrab wird die Asche in Holzurnen beigesetzt.

2. Die Namen der hier beigesetzten Personen werden auf Wunsch und auf Kosten der Angehörigen durch die Friedhofverwaltung auf der gemeinsamen Grabstelle aufgeführt.

f) Allgemein

1. Bei Urnenbestattungen kann die Grabesruhe auf Gesuch hin um 5 Jahre verlängert werden. Sofern keine öffentlichen Interessen entgegenstehen, kann eine zweite Verlängerung um nochmals maximal 5 Jahre bewilligt werden.
2. Das Gesuch um Verlängerung ist jeweils vor Ablauf der Grabesruhe zu stellen.
3. Die Kosten der Verlängerung der Grabesruhe richten sich nach der Gebührenverordnung zum Friedhofreglement.

g) Grabesruhe

1. Bei Erdbestattungen darf kein Grab vor Ablauf der Grabesruhe ohne Bewilligung des Kantonsarztes oder Verfügung des Untersuchungsrichters geöffnet werden.
2. Die Friedhofverwaltung kann auf Gesuch hin ausnahmsweise Urnenumbettungen oder Urnenausgrabungen (zur Aushändigung) bewilligen.

IV. Grabgestaltung

Artikel 22 Grabmäler

1. Die Errichtung von Grabmälern und Umrandung oder Änderung an denselben bedürfen der Genehmigung der Friedhofverwaltung.
2. Ohne Bewilligung erstellte Grabmäler und Umrandungen können von der Friedhofverwaltung auf Kosten des Erstellers / der Erstellerin beseitigt werden, sofern sie den Vorschriften dieses Reglements widersprechen.

a) Gesuch:

Das erforderliche Gesuch für die Errichtung von Grabmälern und Umrandungen ist vor Beginn der Ausführungsarbeiten im Doppel der Friedhofverwaltung einzureichen. Es muss die genauen Angaben über die zu verwendenden Materialien und über die Bearbeitung enthalten. Beizufügen ist eine Planskizze im Massstab 1:10 mit Grundriss, Vorder- und Seitenansicht sowie mit den Hauptabmessungen. Das Schriftbild und allfällige bildhauerische Arbeiten sind einzutragen.

b) Modell:

Die Friedhofverwaltung kann die Vorlage eines massstäblichen Modells sowie Material- und Schriftproben verlangen.

c) Form:

Die Grabmäler und die Umrandungen sind in ihren Formen schlicht und handwerklich gut zu gestalten. Sie müssen sich harmonisch in das Gesamtbild der Friedhofanlage

einfügen. Besonderes Gewicht ist auf klare Linienführung und gute Grössenverhältnisse zu legen.

d) Masse:

1. Es sind stehende Grabmäler sowie Kreuze mit liegenden Beschriftungsplatten zugelassen:

Grabart	maximale Breite	maximale Höhe	minimale Tiefe
a. Reihengrab	60 cm	110 cm	12 cm
b. Familiengrab	150 cm	120 cm	15 cm
c. Kindergrab	40 cm	60 cm	10 cm

2. Die Stärke soll proportional zur Grösse des Grabmals sein.
3. Liegende Beschriftungsplatten sollen eine Grösse von 20 x 40 cm nicht überschreiten.
4. Für Urnengräber sind nur (noch) liegende Grabplatten zugelassen. Maximale Grösse der Platte: 40 x 50 cm. (Ausnahme: siehe Art. 16 Übergangsregelung).

e) Umrandung / Grabeinfassung:

Die Umrandung der Reihengräber, Familiengräber, Kindergräber und Urnengräber hat nach Weisung der Friedhofverwaltung zu erfolgen.

Artikel 23 Kosten

Die Grabmäler, die Urnengrabplatten, die Beschriftungsplatten, das Weihwassergefäss und die Grabbepflanzung haben die Angehörigen oder Erben auf ihre Kosten zu besorgen oder besorgen zu lassen. Die Kosten für die Umrandung / Grabeinfassung gehen zu Lasten der Angehörigen bzw. Erben.

V. Grabunterhalt

Artikel 24 Grabschmuck und Bepflanzung

1. Die Bepflanzung der Gräber ist Sache der Angehörigen.
2. Die Bepflanzung hat in ortsüblicher, nicht störender Weise zu erfolgen.
3. Die Pflanzen dürfen die Grabdenkmäler nicht überragen und die benachbarten Gräber nicht beeinträchtigen. Ungeeignete, störende oder zu grosse Pflanzen können auf Kosten der Angehörigen zurückgeschnitten oder ganz entfernt werden.

Artikel 25 Grabpflege

1. Die Angehörigen bzw. die Erben sind verpflichtet, die Grabstätten zu unterhalten und zu pflegen.

2. Vernachlässigte Gräber werden von der Friedhofverwaltung auf Kosten der Angehörigen bzw. der Erben unterhalten.
3. Die Friedhofverwaltung ist berechtigt, für den Unterhalt der Grabstätte finanzielle Sicherstellungen entgegenzunehmen oder von den Angehörigen bzw. den Erben entsprechende Rückstellungen zu verlangen.
4. Der Unterhalt des Gemeinschaftsgrabes und der allgemeine Unterhalt der Friedhofanlagen ausserhalb der Grabplätze ist Sache der Einwohnergemeinde.

Artikel 26 Grabräumung

1. Nach Ablauf der Grabesruhe sind die Grabstätten nach öffentlicher Bekanntmachung der Friedhofverwaltung durch die Angehörigen der Verstorbenen innert drei Monaten zu räumen. Nach Absprache mit der Friedhofverwaltung kann die Grabräumung gegen eine Gebühr der Einwohnergemeinde übergeben werden.
2. Die Aufhebung der Gräber wird jeweils im Luzerner Kantonsblatt sowie im Publikationsorgan des Gemeinderates veröffentlicht und einer Vertreterin bzw. einem Vertreter der Angehörigen bzw. der Erben, soweit die Adresse bekannt ist, bekanntgegeben.
3. Nach ungenutzt abgelaufener Frist verfallen Grabmäler und Pflanzen entschädigungslos an die Gemeinde. Die Kosten für die Abräumung und Entsorgung der übriggebliebenen Grabmäler und Pflanzen gehen vollumfänglich zu Lasten der Angehörigen bzw. der Erben.

Artikel 27 Arbeiten auf den Friedhofanlagen

1. Gärtner, Bildhauer und andere Personen, welche auf den Friedhofanlagen tätig sind, haben den Arbeitsplatz in sauberem Zustand zu hinterlassen. Überschüssiges Material (Grababraum etc.) ist durch die beauftragten Unternehmer privat zu entsorgen.
2. An Sonn- und Feiertagen dürfen keine berufsmässigen Arbeiten verrichtet werden.

VI. Bestattungskosten und Gebühren

Artikel 28 Bestattungskosten und Gebühren

1. Der Gemeinderat legt sämtliche Gebühren in der Gebührenverordnung zum Friedhofreglement fest.
2. Die Gebühren sind jeweils periodisch der Teuerung und der Kostenentwicklung anzupassen. Sie sind jährlich zusammen mit dem Budget der Gemeinde zu überprüfen und eventuell neu festzulegen.
3. Das Inkasso der Gebühren wird durch die Gemeindeverwaltung besorgt. Die Gebühren fallen der Gemeinde zu.

VII. Schlussbestimmungen

Artikel 29 Rechtsmittel

1. Gegen Verfügungen im Friedhof- und Bestattungswesen kann schriftlich und begründet innert 30 Tagen beim Gemeinderat Meierskappel Einsprache erhoben werden.
2. Gegen Entscheide des Gemeinderats kann schriftlich und begründet innert 30 Tagen Verwaltungsgerichtsbeschwerde beim Kantonsgericht Luzern, 4. Abteilung, erhoben werden.

Artikel 30 Ausführungsbestimmungen

1. Der Gemeinderat kann zum Vollzug dieses Reglements besondere Ausführungsbestimmungen erlassen.

Artikel 31 Inkrafttreten

1. Dieses Reglement tritt nach Annahme durch die Stimmberechtigten auf den 01.09.2025 in Kraft. Es ersetzt das Friedhofreglement vom 01.01.1997.
2. Sämtliche mit diesem Reglement in Widerspruch stehenden kommunalen Erlasse und Beschlüsse sind aufgehoben.

Meierskappel, 16.07.2025

Gemeinderat Meierskappel

Alexandra Iten Bürgi
Gemeindepräsidentin

Serena Spiess-Rima
Gemeindeschreiberin

Beschlossen mit
Gemeinderatsbeschluss vom 17.02.2025